

Anfrage zum Plenum der/des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer (GRÜ):

Wer ist neben den sogenannten szenekundigen Beamten für Eintragungen in die Datei Gewalttäter Sport verantwortlich, unter welchen Umständen ist eine Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich und welche weiteren, vergleichbaren Datenbanken, von denen bayerische Fußballfans betroffen sind, existieren neben der kontrovers debattierten Datei Gewalttäter Sport?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Datei Gewalttäter Sport ist eine bundesweite Verbunddatei. Die Eingabe der zu speichernden Daten in der Datei Gewalttäter Sport erfolgt nach dem sogenannten Tatortprinzip durch diejenige Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungswürdige Sachverhalt festgestellt wurde. In der Regel sind hierfür die Szenekundigen Beamten bzw. die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter zuständig.

Die Eingabe erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Bundeskriminalamt (BKA) und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) und einer für die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ vom BKA erlassenen Errichtungsanordnung. Aus dieser Errichtungsanordnung ergeben sich die Kriterien im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Speicherung in der Datei „Gewalttäter Sport“. Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Speicherung ist u. a. der Status der Person (z. B. Beschuldigteneigenschaft; rechtskräftige Verurteilung) sowie ein konkreter und abschließend definierter Speicherungsanlass (z. B. Straftat unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen) heranzuziehen. Personenbezogene Daten werden aus der Datei gelöscht, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Speicherung entfallen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Person gerichtlich vom Tatvorwurf freigesprochen wurde, der Tatverdacht gegen die betroffene Person während des Verfahrens entfällt, oder auch

wenn im Rahmen festgelegter Aussonderungsprüffristen festgestellt wird, dass die weitere Speicherung des Datensatzes zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Neben der bundesweiten Anwendung Gewalttäter Sport werden in Bayern zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Störungen im Phänomenbereich Sport personenbezogene Erkenntnisse in der Anwendung EASy Gewalt und Sport geführt.